



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2017/1474

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-sc

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

13.01.17

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	30.01.2017	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Geschwindigkeitsreduzierung auf der Straße Pützdelle auf 30 km/h

- Bürgerantrag vom 05.12.16
- Stellungnahme vom 13.01.17

**Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:**

Zur o. g. Vorlage wird die beigefügte Stellungnahme der Verwaltung vom 13.01.17 zur Kenntnis gegeben.

36-20-01-ha  
Frau Hacke  
9 3680

13.01.2017

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Märtens  
gez. Richrath

**Geschwindigkeitsreduzierung auf der Straße Pützdelle auf 30 km/h  
- Bürgerantrag vom 05.12.2016  
- Nr. 2016/1474**

Die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt laut Straßenverkehrsordnung (StVO) 50 km/h. Straßenverkehrsbehörden sind befugt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen, sofern dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben geboten ist. Im Kurvenbereich Pützdelle/An der Dingbank wurde eine derartige Gefahrenlage nicht zuletzt auch aufgrund der seinerzeitigen Unfallsituation gesehen und die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert.

Im Jahr 2013 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h im Straßenabschnitt zwischen dem Kreisverkehr Felderstraße und der Kreuzung Pützdelle/Auf der Grieße geprüft. Da es sich bei der Pützdelle um eine wichtige innerörtliche Straße mit Verbindungs- und Erschließungsfunktion handelt, der Durchgangsverkehr nicht von geringer Bedeutung ist, Linien des ÖPNV dort verkehren und im genannten Straßenabschnitt keine Gefahrenlage aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse festgestellt wurde, ist eine Reduzierung der Geschwindigkeit nicht möglich.

Die Änderungen der StVO zur erleichterten Anordnung von Tempo 30, beispielsweise an Schulen oder Kindergärten, greifen in diesem Fall nicht, da hier nicht der Standort der Schule, sondern der Schulweg in Rede steht.

Bei der Besprechung der Schulwegkarten für das Schuljahr 2016/2017 wurde die Sicherheit der Schüler an der Fußgänger-Lichtsignalanlage (LSA) in Höhe Eulengasse/In der Birkenau thematisiert. Die Schulleitung der KGS Burgweg hatte Bedenken wegen der Breite des Bürgersteigs geäußert, welcher zu eng für das morgendliche Schüleraufkommen sei. Im Ergebnis der Diskussion wurde eine Verlängerung der Grünzeit der Signalanlage für die Fußgänger beschlossen, damit die Gehwege schneller geräumt werden können. Von Seiten der Schule bzw. des Fachbereichs Schulen wurden für das kommende Schuljahr keine weiteren Änderungen vorgeschlagen, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Verlängerung der Grünzeit positiv auswirkt. Zudem sieht der empfohlene Schulweg laut Schulwegkarte für die Kinder der Straße Distelkamp eine Fahrbahnquerung am Kreisverkehr Solinger Straße und nicht an der o.g. Fußgänger- LSA vor.

Der Radweg beginnt bzw. endet in Höhe der Pützdelle, Hausnummer 6. Ansonsten ist der Gehweg nicht für den Radverkehr freigegeben. Wird er dennoch von Radfahrern genutzt, handelt es sich um deren persönliches Fehlverhalten, worauf der Fachbereich Straßenverkehr keinen Einfluss hat.

Verkehrsteilnehmer sind laut StVO grundsätzlich zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme angehalten, um sich und andere nicht zu gefährden oder zu schädigen. Hierzu gehört auch, dass Fahrzeugführer ihre Fahrweise den örtlichen Gegebenheiten anpassen. Beobachtungen vor Ort zeigten, dass Busse, welche mit angepasster Geschwindigkeit an der Verkehrsinsel der Fußgänger-LSA vorbeifahren, nicht auf den Gehweg ausschwenkten. Eine Kopie des Schreibens wird dennoch an die Verkehrsbetriebe weitergeleitet mit der Bitte, die Busfahrer für diesen Bereich zu sensibilisieren. Zudem wird ein Geschwindigkeitsprofil des Bereiches erstellt. Sollten erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt werden, müssten weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ist derzeit nicht zulässig.

Straßenverkehr